

## **Begründung:**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (§ 21 GemHKVO) haben die Kommunen zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung Kosten- und Leistungsrechnungen sowie das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen einzusetzen. Die Ausgestaltung erfolgt nach den örtlichen Bedürfnissen der jeweiligen Kommune. Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes eingesetzt werden.

Dazu wurde die anliegende Richtlinie entwickelt. Diese ersetzt die bisherige Richtlinie „Grundsätze zur Budgetierung“.

Weiterhin schlägt die Verwaltung die anliegenden „ersten“ Grundkennzahlen für das Berichtswesen vor. Seit Einführung des doppelhaushalts wurden für die wesentlichen Produkte bereits Jahresziele mit entsprechenden Kennzahlen beschlossen (§ 4 Abs. 7 GemHKVO). Für ein laufendes unterjähriges Berichtswesen ist es jedoch erforderlich, dass entsprechende Grundkennzahlen vorliegen, ...

-2-

die über einen längeren Zeitraum – auch mehrjährige – Kosten- und Leistungsvergleiche ermöglichen. Die Verwaltung schlägt die anliegenden Grundkennzahlen insofern vor, weil diese entsprechend aussagekräftig sind. Ein reiner Kostenvergleich pro Einwohner oder pro Objekt (z.B. „Kosten pro Denkmal“) macht aus Sicht der Verwaltung keinen Sinn. Die Aufstellung ist nicht abschließend und wird mit dem Ziel einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung laufend erweitert und ggfls. modifiziert, sofern sich dieses als erforderlich erweist.

Musterberichte für die weiteren Haushaltsberatungen auf Grundlage der Planzahlen 2011 liegen an. Sämtliche Berichte werden bis zur Sitzung übersandt und stehen dann für die weiteren Beratungen in den Fachausschüssen zur Verfügung.